

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Bachmaier, Frau Blunck, Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Jansen, Kiehm, Koltzsch, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/1148 —

Schutz vor Baulärm

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 26. November 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Erfahrungen hinsichtlich Lärmschutz auf Baustellen insbesondere in lärmempfindlichen Gebieten hat die Bundesregierung mit dem seit 1970 erlassenen und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgeltenden Regelwerk der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm?

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm haben sich bewährt. Sie haben u. a. dazu geführt, daß insbesondere in lärmempfindlichen Gebieten auf Baustellen lärmindernde Maßnahmen getroffen worden sind. Eine besondere Hilfe für die Überwachungsbehörden war hier u. a. der auf Anregung der Bundesregierung von der Kommission Lärmminde rung des Vereins Deutscher Ingenieure herausgegebene „VDI-Lärmreport Baumaschinen“. In diesem Lärmreport, von dem inzwischen die 15. Ergänzung erschienen ist, wurden auf freiwilliger Basis die Baumaschinentypen veröffentlicht, welche die Emissionswerte nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einhalten, und die Baumaschinentypen, die darüber hinaus die erhöhten Schallschutzanforderungen erfüllen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Form die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm für eine präventive Baulärmbekämpfung genutzt werden? Bestehen Vorstellungen darüber, wie dies zukünftig geschehen kann?

Zwar enthalten die aus den Jahren 1970 bis 1976 stammenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm keine Vorschriften, welche die Hersteller von Baumaschinen verpflichten, bestimmte Geräuschgrenzwerte einzuhalten. Dennoch haben die Verwaltungsvorschriften bewirkt, daß sich die Baumaschinenindustrie in den vergangenen Jahren vorsorglich an den für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden festgelegten Emissionswerten orientiert hat und daß auch Baumaschinen auf den Markt gekommen sind, die den definierten „erhöhten Schallschutzanforderungen“ entsprechen.

Da Verpflichtungen für die Hersteller von Baumaschinen nur EG-weit geregelt werden können, hat die Bundesregierung seit Jahren mit Nachdruck beim Rat der Europäischen Gemeinschaften darauf gedrängt, daß entsprechende Richtlinien erlassen werden. Auf der Grundlage der deutschen Regelungen hat der Rat der EG im September 1984 eine Reihe von Richtlinien erlassen, welche die Bundesregierung durch die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärmb-Verordnung – 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Nach der Verordnung dürfen Motorkompressoren, Turmdrehkräne, Schweißstromerzeuger, Kraftstromerzeuger, handbediente Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Schalleistungspegel bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Ab September 1989 gelten verschärzte Grenzwerte. Für die Baumaschinen ist eine EWG-Baumusterprüfung durchzuführen; für jede Baumaschine stellt der Hersteller eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung aus und kennzeichnet die Baumaschine mit dem von ihm garantierten Schalleistungspegel. Die Kennzeichnung wird nach Auffassung der Bundesregierung wesentlich zur Markttransparenz beitragen und Anreize für den Bau und den Einsatz lärmärmer Baumaschinen schaffen.

Die Bundesregierung wird in Kürze eine Änderungsverordnung erlassen, mit der eine EG-Richtlinie vom 22. Dezember 1986 über die Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern in innerstaatliches Recht umgesetzt wird. Außerdem bereitet die Bundesregierung eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm an die Baumaschinenlärmb-Verordnung vor.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, notwendige Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft z.B. vor Baulärm in Form von Standardtexten und Standardleistungstexten nach dem System des Standardleistungsbuches StLB (modifiziert auch für den

Standardleistungskatalog – StLK) für zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungstexte im Bauwesen einzuführen, um damit eine projektbezogene Ausweisung der entstehenden Kosten zu erreichen und diese dem Wettbewerb gemäß dem Vergabeverfahren nach VOB zu unterstellen?

In den Aufgabenbereich des Auftraggebers fällt die Verpflichtung – öffentliche Auftraggeber sind durch die VOB und spezielle Dienstanweisungen gebunden –, eine vollständige und korrekte Beschreibung der zu vergebenden Bauleistungen für den Wettbewerb im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vorzugeben. Dazu gehören neben einer Beschreibung der geforderten Bauleistungen auch die aus Gründen des Umweltschutzes erforderlichen Angaben zur Baustelle und zur Ausführung der Leistungen.

Bei Hochbaumaßnahmen bleibt in der Regel die Wahl des Ausführungsverfahrens dem Bieter (Auftragnehmer) überlassen. Auf der Grundlage der durch den Auftraggeber vorgegebenen Bedingungen hat der Bieter somit die Wahl, ob er z.B. Bauteile vor Ort fertigt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorsieht oder die Bauteile in einem stationären Betrieb vorfertigt, wo die entsprechenden Einrichtungen bereits vorhanden sind. Aufgrund der Substitutionsmöglichkeiten, die von den individuellen Betriebsbedingungen abhängen, sollte die Vorgabe spezieller Fertigungsverfahren oder Maschinentypen auf Einzelfälle beschränkt sein. Entscheidend ist die Einhaltung vorgegebener Bedingungen, z. B. Schallimmissionswerte, Beseitigung schadstoffbelasteter Abfälle usw. Wenn in Einzelfällen bestimmte Verfahren oder Techniken vorgeschrieben sind, werden auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber vorgegeben. Soweit dafür geeignete standardisierte Leistungstexte verwendet werden können, wird für die Leistungsbeschreibung darauf zurückgegriffen. In der Regel müssen jedoch die spezielle Gegebenheiten berücksichtigenden Beschreibungen erstellt werden.

Für die Ausschreibung eines Objektes werden in dem jeweils vorausgehenden Planungsstadium alle relevanten Umweltschutzbelange – im Verkehrswegebau regelmäßig in Planfeststellungsverfahren – festgestellt. Auf dieser Grundlage lassen sich die Auswirkungen des künftigen Baubetriebs abschätzen und die Bauweisen und/oder Bauverfahren auswählen, die mit den geltenden Bestimmungen vereinbar sind und die Umweltbelange am wenigsten beeinträchtigen.

Derartige Festlegungen sind im Verkehrswegebau je nach Lage der Einzelmaßnahmen so speziell und unterschiedlich, daß sie sich einer Text-Standardisierung entziehen. Die zu treffenden Maßnahmen selbst sind in der Regel mit anderen Fachbehörden abzustimmen und werden dann in die Baubeschreibung aufgenommen oder auch als besondere Leistungsansätze mit nicht standardisierten Texten ausgeschrieben.

Für den Wettbewerb im Rahmen einer Ausschreibung werden die notwendigen Forderungen aus dem Umweltschutz als Leistungspflicht des Auftragnehmers in der Leistungsbeschreibung fest-

gelegt. Angebote, die diese Forderungen nicht erfüllen, werden – auch wenn sie preiswerter sind – nicht angenommen.

4. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie die öffentliche Hand als einer der Hauptauftraggeber von Bauleistungen ihrer Vorbildfunktion und Verpflichtung nachkommt, im Sinne der Lärmbekämpfung fortschrittlichen Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz zu verhelfen, und durch welche Maßnahmen könnte dies zukünftig verstärkt erreicht werden?

In welcher Form wird bei Ausschreibungen für bauliche Maßnahmen des Bundes auf Belange des Umweltschutzes (z. B. Lärm- und Staubschutz, Grundwassererhaltung, Schutz von Flora und Fauna) und die Umweltverträglichkeit des Bauprojektes bis hin zur Nutzung und ggf. Abriss hingewiesen?

Wurde bei der Ausschreibung für den Neubau des Plenarsaals auf Belange des Umweltschutzes hingewiesen?

Die Gesichtspunkte des Schallschutzes und sich daraus ergebende bestimmte Bauverfahren werden, soweit sie sich aus der Lage des Einzelfalles ergeben, bereits bei der Planung von Hochbaumaßnahmen des Bundes und der Veranschlagung der Haushaltsmittel berücksichtigt. Im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen werden die sich aus der speziellen Situation der Baustelle und der Umgebungsbedingungen ergebenden Bedingungen je nach Art der Forderung in einer Baubeschreibung oder in bestimmten Ansätzen des Leistungsverzeichnisses erfaßt.

Die im Bereich des Bundesministers für Verkehr geltenden Regelungen für Planung und Baudurchführung berücksichtigen die in der Antwort zu Frage 3 geschilderten Sachverhalte.

Die bei der Durchführung der Baumaßnahme vom Auftragnehmer eingesetzten Baumaschinen müssen den gestellten Anforderungen genügen. Im übrigen hat der Auftragnehmer nach der für alle Baumaßnahmen geltenden „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ bei der Ausführung der Arbeiten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Zuge der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes beim Neubau des Plenarsaals des Deutschen Bundestages sind bisher lediglich die Abbrucharbeiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube ausgeschrieben worden. Dabei sind für den Einsatz von Baumaschinen die nach den Allgemeinen Verwaltungs- und DIN-Vorschriften zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte vorgegeben worden.

Für das Rammen der Stahlspundwände ist ein Schallkamin vorgeschrieben. Darüber hinaus ist zum Schutz der angrenzenden Gebäudeteile eine Lärmschutzwand vorgesehen. Hierauf kann u. U. verzichtet werden, wenn aufgrund der alternativ eingereichten Nebenangebote zur Sicherung der Baugrube eine andere Konstruktion (Bohrpfähle oder Schlitzwände) zur Ausführung gelangt. Art und Umfang der dann notwendigen Maßnahmen zum Schutze der angrenzenden Gebäudeteile muß im einzelnen noch geprüft werden.

Die Bauarbeiten werden über die gesamte Bauzeit vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft begleitet.

5. Hat die Bundesregierung Vorstellungen darüber, wie zukünftig in Ausschreibungen die Belange des Umweltschutzes – Lärm- und Staubschutz, Grundwassererhaltung, Schutz von Flora und Fauna – besser vertreten werden sollten?

Die Belange des Umweltschutzes sind bereits heute in den „Allgemeinen technischen Vorschriften (VOB, Teil C)“, die jeweils Vertragsbestandteil werden, erfaßt. Diese vertragliche Bindung wird künftig nach Einführung der bereits aufgestellten „Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen“ noch verstärkt.

Im übrigen wird durch eine neue Ausgabe der VOB – die für Herbst 1988 vorgesehen ist – den gewachsenen Anforderungen an den Umweltschutz Rechnung getragen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 2013 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333